

# EUDR

## Forderungen zur EU-Entwaldungsverordnung

5. August 2025

**Im Sinne der im Koalitionsvertrag verankerten Zielsetzung, unnötige Belastungen durch europäische Regulierung zu vermeiden und die Anwendung der EU-Entwaldungsverordnung (EUDR) zu begrenzen, sollte sich die Bundesregierung dafür einsetzen, die EUDR in die Omnibusinitiativen der EU-Kommission aufzunehmen.**

Dies wäre ein konsequenter Schritt, um bürokratische Hürden abzubauen und Unternehmen regulatorisch zu entlasten.

Im Einzelnen sollten die Maßnahmen zur Vereinfachung der Verordnung unter anderem folgende Punkte umfassen:

- 1. Begrenzung der Sorgfaltspflichten auf Erstinverkehrbringer:** Sorgfaltspflichten sollten ausschließlich für den ersten Marktteilnehmer bzw. den Erstimporteure gelten, der ein Produkt auf dem Binnenmarkt platziert. Die Pflichten für die nachgelagerte Lieferkette sollten entsprechend entfallen, da diese Informationen bereits vom vorgelagerten Lieferanten bereitgestellt werden. Sich wiederholende Berichts- und Sorgfaltspflichten entlang der gesamten Lieferkette sind überflüssig und erzeugen unnötige Bürokratie, ohne einen zusätzlichen Nutzen für das Ziel der Verordnung zu schaffen. Ein solcher gezielter Ansatz stellt die Zielsetzung der EUDR sicher, reduziert aber gleichzeitig den bürokratischen Aufwand erheblich.
- 2. Verschiebung des Anwendungszeitpunkts:** Für die Aufnahme der EUDR in die Omnibuspakete der EU-Kommission sowie die anschließende Umsetzung der vorgesehenen Änderungen und Vereinfachungen muss ausreichend Vorbereitungszeit eingeräumt werden. Die Anwendung der Verordnung sollte daher verschoben werden – im Gleichklang mit der geplanten Verschiebung weiterer EU-Nachhaltigkeitsregulierungen im Rahmen der „Stop-the-Clock“-Initiative. Nur so kann sichergestellt werden, dass alle Rechtsfragen abschließend geklärt und bestehende Rechtsunsicherheiten beseitigt sind - als Voraussetzung für eine rechtssichere und praktikable Umsetzung durch die Verpflichteten.
- 3. Einführung eines Konzernprivilegs:** Es sollte ausdrücklich klargestellt werden, dass innerhalb von Konzernen oder Unternehmenszusammenschlüssen eine Gesellschaft im Namen der anderen (z.B. die Muttergesellschaft für ihre Tochtergesellschaften) Sorgfaltserklärungen erstellen und einreichen darf. Dabei sollte auch die Abgabe einer einzigen Sorgfaltserklärung ausreichen, die alle umfasst. Die Einreichung von Sorgfaltserklärungen der einzelnen Unternehmen schafft keinen zusätzlichen Nutzen und führt stattdessen zu einer weiteren administrativen Doppelung.
- 4. Differenziertes Länderbenchmarkingsystem:** Das Risiko-Benchmarking sollte sich nicht pauschal auf ganze Länder beziehen, sondern auf einzelne Regionen innerhalb eines Landes, um regionalen Unterschieden gerecht zu werden. Staaten, mit denen Freihandelsabkommen bestehen, die verbindliche Nachhaltigkeitsstandards enthalten (z.B. MERCOSUR), sollten

darüber hinaus grundsätzlich von der Risikoklassifizierung ausgenommen werden. Zudem sollte das Länderbenchmarking produktspezifisch ausgestaltet sein, da das Entwaldungsrisiko je nach Ware und Herkunftsregion variiert.

5. **Einführung der „Null-Risiko-Variante“:** Der im Koalitionsvertrag angekündigte Ausschluss der Anwendung der EUDR in Deutschland durch die Einführung einer „Null-Risiko-Variante“ sollte wie versprochen umgesetzt werden. Hierbei muss zwingend sichergestellt werden, dass die EUDR-Sorgfaltspflichtenslast nicht einfach auf die nachgelagerte Lieferkette weitergegeben wird. Dies wäre lediglich eine Umverteilung der Last und würde keinen echten Bürokratieabbau fördern.
6. **Einführung einer De-minimis-Regelung:** Es sollte ein Schwellenwert eingeführt werden, unterhalb dessen die EUDR nicht greift – etwa auf Basis eines maximalen Gewichtslimits pro Sendung oder eines jährlichen Gesamtgewichts.